



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 35/2010

25. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den
konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz Seite 1679

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. August 2010

Aufgrund von Artikel 3 der Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2010, S. 57) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) in der seit dem 25. Februar 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 14. Juni 2009 in Kraft getretene Studienordnung und Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 3. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2009, S. 10, 47) sowie
2. die am 25. Februar 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 16. Februar 2010.

Chemnitz, den 18. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Psychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Psychologie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4**Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Im Masterstudium Psychologie sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie. Einen Schwerpunkt bilden die Arbeits- und Organisationspsychologie sowie die Klinische Psychologie. Auch im Masterstudium besitzt eine umfassende und zu selbständiger beruflicher Tätigkeit befähigende Methodenausbildung einen zentralen Stellenwert. Weiterhin soll der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich sogenannter „Soft Skills“ eine besondere Bedeutung zukommen.

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

- (1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule (Pflichtmodule):

Modul A	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen	12 LP
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	12 LP
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation, Persönlichkeit	12 LP

2. Anwendungsmodule (Pflichtmodule):

Modul E	Potenziale erkennen und entwickeln	8 LP
Modul F	Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources/ Human Factors	8 LP
Modul G	Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)	8 LP

3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul):

Modul H:	Anwendungsvertiefung	8 LP
----------	----------------------	------

4. Modul Projektarbeit (Pflichtmodul):

Modul I	Projektarbeit	4 LP
---------	---------------	------

5. Nichtpsychologische Module (Wahlpflichtmodule):

Aus nachfolgenden nichtpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen:

Modul J1	Pädagogik	4 LP
Modul J2	Germanistik	4 LP
Modul J3	Medientools	4 LP
Modul J4	Arbeitswissenschaft	4 LP
Modul J5	Soziologie	4 LP
Modul J6	Sportwissenschaft	4 LP
Modul J7	Kognition, Medien, Kultur	4 LP
Modul J8	Medienkommunikation	4 LP
Modul J9	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	4 LP

6. Modul Master-Arbeit (Pflichtmodul):

Modul K	Master-Arbeit	32 LP
---------	---------------	-------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Im ersten Studienjahr sollen Kenntnisse in den Grundlagen (Kognition, Emotion und Motivation), Methoden (Diagnostik, Evaluation) und ausgewählten Anwendungsgebieten der Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie) erweitert werden. Dies soll neben den üblichen Vermittlungsformen (Vorlesung, Seminar, Übung) im Rahmen einer Projektarbeit geleistet werden. Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden auch Kenntnisse aus anderen Wissenschaftsgebieten erarbeiten. Dazu ist ein nichtpsychologisches Nebenfach zu absolvieren.

Im zweiten Studienjahr soll eine Vertiefung in den Schwerpunktgebieten des Instituts für Psychologie erfolgen und die Befähigung zu psychologischer Forschung im Rahmen der Masterarbeit besonders gefördert werden. Die Masterarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul A: Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen			Aus den nachfolgenden fünf Angeboten muss eines ausgewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitswissenschaftliche Methoden (V3/S0/Ü1) 4 LVS PL: mündliche Prüfung ▪ Philosophie/Wissenschaftstheorie (V2/S0/Ü0) 2 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit ▪ Fremdsprachenvertiefung (V0/S4/Ü0) 4 LVS PVL: Kurzvortrag und Hausarbeit oder Kurzvortrag PL: Klausur oder mündliche Prüfung ▪ Englisch als Wissenschaftssprache (V4/S0/Ü0) 4 LVS PVL: Klausur PL: schriftlicher Text in Englisch ▪ Gesprächsführung (V0/S2/Ü0) 2 LVS PL: mündliche Prüfung 120 AS	P: Praktikum 6 Wochen 240 AS	360 AS / 12 LP
Modul B: Forschungsmethoden	V/T: Forschungsmethoden 2 LVS Ü: zur Vorlesung Forschungsmethoden 2 LVS (V2/S0/Ü2) PL: mündliche Prüfung zu Vorlesung und Übung 240 AS	S: Forschungsmethoden 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und schriftlicher Bericht 120 AS			360 AS / 12 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul C: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik (Zu belegen sind die Vorlesung und zwei Seminare oder die Vorlesung, ein Seminar und eine Übung.)	V/T: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik 2 LVS (V2/S0/Ü0) 120 AS	Zur Auswahl stehen folgende Seminare: S: Diagnostische Verfahren S: Eignungsdiagnostik S: Online-Diagnostik S: Reaktionszeitbasierte Verfahren S: Persönlichkeitsdiagnostik S: Tagebuchverfahren S: Interview S: Beobachtungsmethoden S: Klinische Diagnostik S: Psychologische Begutachtung S: Standardisierte Befragungen (V0/S2 oder 4/Ü0) 2 oder 4 LVS 2 PL: mündliche Prüfung zum Modul; Präsentation zum Seminar bzw. zu einem belegten Seminar 120 AS bzw. 240 AS	Zur Auswahl stehen folgende Übungen: Ü: Testtheorie Vertiefung Ü: Item-Response-Theorie Ü: Diagnostikprojekt 2 LVS (V0/S0/Ü0 oder 2) PL: Projektarbeit (besteht aus Präsentation und Ausarbeitung (bei Wahl der Übung) 120 AS		360 AS / 12 LP
Modul D: Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation, Persönlichkeit	V: Emotion und Motivation 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung 120 AS	V: Persönlichkeit 2 LVS (V2/S0/Ü0) 2 PL: Hausarbeit und mündliche Prüfung 120 AS V: Kognition 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS			360 AS / 12 LP
2. Anwendungsmodule:					
Modul E: Potenziale erkennen und entwickeln		V: Potenziale I 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS	V: Potenziale II 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS		240 AS / 8 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul F: Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources / Human Factors	V: Ingenieurpsychologie / Human Factors 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS	V: Schnittstellen von und in Organisationen 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS			240 AS / 8 LP
Modul G: Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)	V: Vertiefung Interventionsmethoden 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung 120 AS	V: Vertiefung Störungslehre 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: mündliche Prüfung 120 AS			240 AS / 8 LP
3. Vertiefungsmodul:					
Modul H: Anwendungsvertiefung (Aus drei Inhaltsbereichen sind zwei Seminare oder ein Seminar und eine Übung auszuwählen.)		1. Inhaltsbereich S: Die Basis 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und Hausarbeit 120 AS Ü: Die Basis 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation 120 AS	1. Inhaltsbereich S: Der Ausgangspunkt 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und Hausarbeit 120 AS Ü: Der Ausgangspunkt 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation 120 AS 2. Inhaltsbereich S: Human Factors I 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation 120 AS 3. Inhaltsbereich S: Störungen 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit 120 AS	1. Inhaltsbereich S: Die Implementierung 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation und Hausarbeit 120 AS Ü: Die Implementierung 2 LVS (V0/S0/Ü2) PL: Präsentation 120 AS 2. Inhaltsbereich S: Human Factors II 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation 120 AS 3. Inhaltsbereich S: Interventionen 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL: Präsentation oder Präsentation und schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit 120 AS	240 AS / 8 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4. Modul Projektarbeit:					
Modul I: Projektarbeit	PR 4 LVS PL: schriftlicher Bericht 120 AS				120 AS / 4 LP
5. Nichtpsychologische Module: Aus nachfolgend genannten neun nichtpsychologischen Modulen (J1 bis J9) ist ein Modul auszuwählen.					
Modul J1: Pädagogik (Wahl einer aus vier Lehrveranstaltungen) oder Modul J2: Germanistik (Wahl einer aus sechs Lehrveranstaltungen) oder Modul J3: Medientools oder Modul J4: Arbeitswissenschaft (Wahl eines aus drei Angeboten) oder Modul J5: Soziologie (Wahl einer aus acht Lehrveranstaltungen) oder Modul J6: Sportwissenschaft (Wahl zweier aus 10 Lehrveranstaltungen)		2 LVS (V2 oder S2/Ü0) PL: Klausur 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur 120 AS 3 oder 4 LVS (je nach Wahl) (V2/S0/Ü1 oder 2) PVL: Angebot 2: Lösen von Aufgabenkomplexen PL: Klausur 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren 120 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS			120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
oder Modul J7: Kognition, Medien, Kultur oder Modul J8: Medienkommunikation (Wahl einer aus fünf Lehrveranstaltungen) oder Modul J9: Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal (Wahl eines aus drei Angeboten)		2 LVS (V2) PL: Klausur 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL: Referat mit Präsentation PL: Hausarbeit 120 AS 3 oder 4 LVS (je nach Wahl) (V2/Ü2 oder 1/S0) 2 PL: Angebot 1: Präsentation oder Reflexionsarbeit und Klausur Angebot 2: Klausur und Präsentation (2a) oder Klausuren (2b) Angebot 3: Klausur oder Hausarbeit und Präsentation 120 AS			120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP
6. Modul Master-Arbeit:					
Modul K: Master-Arbeit			S: Forschungskolloquium 1 LVS (V0/S1/Ü0) PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester) 480 AS	S: Forschungskolloquium 1 LVS (V0/S1/Ü0) PL: Masterarbeit (Bearbeitung über zwei Semester) 480 AS	960 AS / 32 LP

**Anlage 1: konsekutiver Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl: Modul C: ein Seminar im 2. Semester, eine Übung im 3. Semester; Modul H: 2 Seminare: Human Factors I und II im 3. und 4. Semester, Modul J7)	16 LVS	16 LVS	9 / 11 LVS (je nach Wahl im Modul A)	3 LVS	44 / 46 LVS
Gesamt AS / LP (beispielhaft bei Wahl: Modul C: ein Seminar im 2. Semester, eine Übung im 3. Semester; Modul H: 2 Seminare: Human Factors I und II im 3. und 4. Semester, Modul J7)	840 AS	960 AS	960 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP

PL	Prüfungsleistung	P	Praktikum
PVL	Prüfungsvorleistung	E	Exkursion
AS	Arbeitsstunden	K	Kolloquium
LP	Leistungspunkte	PR	Projekt
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	Ü	Übung
V	Vorlesung	S	Seminar
V/T	Vorlesung mit Tutorium		

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	A
Modulname	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul soll ein Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewonnen werden. Darüber hinaus sollen wichtige berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum (6 Wochen) ▪ Vorlesung, Seminar oder Übung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen Zur Auswahl stehen Veranstaltungen zu folgenden Themen : - Arbeitswissenschaftliche Methoden - Philosophie/Wissenschaftstheorie - Fremdsprachenvertiefung - Englisch als Wissenschaftssprache - Gesprächsführung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ P: Praktikum (6 Wochen) ▪ Zusätzlich muss eines der nachfolgenden fünf Angebote gewählt werden: <p><u>Arbeitswissenschaftliche Methoden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Erfolgsfaktor Mensch, 1 LVS • Ü: Erfolgsfaktor Mensch, 1 LVS • V: Arbeits- und Gesundheitsmanagement, 2 LVS <p><u>Philosophie/Wissenschaftstheorie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenschaftstheorie, 2 LVS <p><u>Fremdsprachenvertiefung: (Unterricht erfolgt in englischer Sprache)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • S (Kurs Z3M3): Scientific writing and speaking, 4 LVS oder • S (Kurs): Presenting and discussing research findings, 4 LVS <p><u>Englisch als Wissenschaftssprache: (Unterricht erfolgt in englischer Sprache)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft, 2 LVS • V: Englisch als Wissenschaftssprache, 2 LVS <p><u>Gesprächsführung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Gesprächsführung, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Angebot Fremdsprachenvertiefung: Der Kurs "Scientific writing and speaking" ist der letzte Kurs im Kursprogramm der Zertifikatsstufe III Englisch, der erfolgreiche Abschluss des Kurses Z3M1 (Advanced English for specific purposes) muss nachgewiesen werden. Für den Kurs „Presenting and discussing research findings“: Erfolgreicher Abschluss Unicert III in Englisch oder Cambridge Advanced Certificate oder ein vergleichbarer Abschluss</p>
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Englisch als Wissenschaftssprache ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Fremdsprachenvertiefung ist je nach Wahl des Seminars eine der folgenden Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15-minütiger Kurzvortrag zum Studienfach und Hausarbeit in englischer Sprache (Umfang ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 15-20 Stunden) zum Kurs (Z3M3) Scientific writing and speaking oder

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütiger Kurzvortrag zum Kurs Presenting and discussing research findings in englischer Sprache <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen ist – je nach Wahl der Angebote – eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p><u>Arbeitswissenschaftliche Methoden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zu Erfolgsfaktor Mensch <p>oder</p> <p><u>Philosophie / Wissenschaftstheorie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) <p>oder</p> <p><u>Fremdsprachenvertiefung:</u> (je nach Wahl des Seminars) (Prüfungsleistung in englischer Sprache)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60-minütige Klausur zum Kurs (Z3M3) Scientific writing and speaking oder ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zum Kurs Presenting and discussing research findings <p>oder</p> <p><u>Englisch als Wissenschaftssprache:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei schriftliche wissenschaftliche Texte in Englisch (z.B. Abstract, Review) (Umfang ca. 1000 bzw. 500 Wörter. Bearbeitungszeit jeweils 4 Wochen) <p>oder</p> <p><u>Gesprächsführung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Gesprächsführung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung und Erweiterung der psychologisch-methodischen Grundlagen aus dem Bachelorstudium (u. a. Ergänzungen zur Datenerhebung, weitere multivariate Verfahren, Computermodellierung, qualitative Verfahren, alternative inferenzstatistische Ansätze, Besonderheiten der Evaluationsforschung, Entscheidungstheorie)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über psychologische Methoden; Fundierte methodische Fertigkeiten für die Planung empirischer Studien und die Anwendung adäquater Verfahren in allen Phasen der empirischen Forschung</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Forschungsmethoden, 2 LVS (mit Tutorium) ▪ Ü: zur Vorlesung Forschungsmethoden, 2 LVS ▪ S: Forschungsmethoden, 2 LVS <p>Das Seminar ist stark praxisorientiert und wird in der Regel zu einem der folgenden Themenbereiche angeboten: Evaluationsforschung in der Praxis, Mathematische Psychologie, Computermodellierung sozialer oder kognitiver Prozesse, spezifische Methoden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zu Vorlesung und Übung Forschungsmethoden ▪ 15-minütige Präsentation und schriftlicher Bericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit ca. 1 Monat) zum Seminar Forschungsmethoden
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Prüfung zu Vorlesung und Übung Forschungsmethoden, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich ▪ Präsentation und schriftlicher Bericht zum Seminar Forschungsmethoden, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung Testtheorie und Testkonstruktion, Leistungs- und Eignungsdiagnostik, Persönlichkeitsdiagnostik, Interaktions- und Beziehungsdiagnostik, Integration diagnostischer Befunde, Psychologische Begutachtung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefte Kenntnisse über Hintergrund und Methode diagnostischer Verfahren; Fundierte Fertigkeiten in Auswahl, Anwendung und Interpretation diagnostischer Verfahren; Fähigkeit, vorliegende diagnostische Verfahren hinsichtlich ihrer Qualität zu beurteilen und neue Verfahren zu konstruieren</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung: Zu belegen sind die Vorlesung und zwei Seminare oder die Vorlesung, ein Seminar und eine Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik, 2 LVS (mit Tutorium) <p>Zur Auswahl stehen Übungen zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Testtheorie Vertiefung, 2 LVS ▪ Ü: Item-Response-Theorie, 2 LVS ▪ Ü: Diagnostikprojekt, 2 LVS <p>Zur Auswahl stehen Seminare zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Diagnostische Verfahren, 2 LVS ▪ S: Eignungsdiagnostik, 2 LVS ▪ S: Online-Diagnostik, 2 LVS ▪ S: Reaktionszeitbasierte Verfahren, 2 LVS ▪ S: Persönlichkeitsdiagnostik, 2 LVS ▪ S: Tagebuchverfahren, 2 LVS ▪ S: Interview, 2 LVS ▪ S: Beobachtungsmethoden, 2 LVS ▪ S: Klinische Diagnostik, 2 LVS ▪ S: Psychologische Begutachtung, 2 LVS ▪ S: Standardisierte Befragungen, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls und ▪ eine Prüfungsleistung zu einem Seminar oder zu einer Übung <ul style="list-style-type: none"> - 45-minütige Präsentation zum Seminar bzw. zu einem belegten Seminar oder - Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) und 15-minütige mündliche Präsentation) zur belegten Übung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

	<p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich▪ Präsentation zum Seminar oder Projektarbeit zur Übung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei oder drei Semester (abhängig von der Wahl der Seminare bzw. der Übung).

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation, Persönlichkeit
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Biopsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus drei Bereichen:</p> <p>Kognition</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kognitive Prozesse und deren Modellierung <p>Emotion-Motivation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Emotionale und motivationale Regulation in Bezug auf individuelles Verhalten und soziale Interaktionen <p>Persönlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstwahrnehmung und -bewertung in ihrer Beziehung zu Stilen der Kommunikation und Interaktion <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefende Behandlung von kognitiven, emotionalen, motivationalen und differentiell-psychologischen Grundlagen des Erlebens und Handelns</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Kognition, 2 LVS ▪ V: Emotion und Motivation, 2 LVS ▪ V: Persönlichkeit, 2 LVS <p>Die Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kognition ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation ▪ Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen) zur Vorlesung Persönlichkeit ▪ 15-minütige mündliche Prüfung zur Vorlesung Persönlichkeit
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zur Vorlesung Kognition, Gewichtung 2 ▪ mündliche Prüfung zur Vorlesung Emotion und Motivation, Gewichtung 2 ▪ Hausarbeit zur Vorlesung Persönlichkeit, Gewichtung 1 ▪ mündliche Prüfung zur Vorlesung Persönlichkeit, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Anwendungsmodul

Modulnummer	E
Modulname	Potenziale erkennen und entwickeln
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus drei Inhaltsbereichen:</p> <p>Potenziale: Grundlagen von Veränderungen kennen und nutzen (die Basis), wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstregulation und Selbstmanagement von Einzelpersonen und Teams • Subjektives Wohlbefinden und Zufriedenheit • Salutogenese, Work-life-balance, Stress (auch: Burnout, Arbeitsucht) u.a. • Indikatoren für Potenziale und Belastungen auf Individual- und Organisations-ebene • Leistung (Ausdauer, Belastbarkeit) und Motivation (Commitment, Bindung und Widerstand gegenüber Veränderungen) <p>Potenziale erkennen: Ist-Zustand feststellen (der Ausgangspunkt), wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzel- und Teamdiagnostik in der Anwendung • Analyse von Belastungsfaktoren, Arbeitsplatzanalysen • Personalauswahl • Umfrageforschung, Interviewtechniken • Computerbasierte Verfahren (Computersimulationen) • Evaluation von Trainings und Therapien <p>Potenziale entwickeln: Veränderungen bewirken und gestalten (die Implementierung), wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalentwicklung/Weiterbildung und Organisationsentwicklung (personale und organisationale Veränderungen platzieren) • Methoden der Verhaltensprävention und -intervention (Trainings, Therapien, Coaching, Beratung und Supervision) • Veränderungshilfen (neue Medien, Instruktionsprogramme, Tutorsysteme etc.) • Stabilität von Veränderungen, Transfersicherung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Hintergrundwissen gewinnen über Durchführung von und Widerstand gegen Veränderungen; Methoden erlernen, um Potenziale von Einzelpersonen und Gruppen zu diagnostizieren sowie um Veränderungen zu bewirken und zu evaluieren</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Potenziale I, 2 LVS ▪ V: Potenziale II, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Potenziale I ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Potenziale II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

	Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Klausur zur Vorlesung Potenziale I, Gewichtung 1▪ Klausur zur Vorlesung Potenziale II, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Anwendungsmodul

Modulnummer	F
Modulname	Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources / Human Factors
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus zwei Inhaltsbereichen:</p> <p>Kognitive Ergonomie/User-centered Design: Individuum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Human Factors • Arbeitsplatz- und Arbeitsmittelgestaltung • Produktdesign • Mensch-Maschinesysteme • Automatisierung <p>Schnittstelle „Individuum/Organisation“</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Managementanforderungen wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Globalisierung (Interkulturelle und ortsverteilte Zusammenarbeit) ○ Unternehmenszusammenschlüsse (mergers & acquisitions) ○ Umgang mit Macht und Mikropolitik • Gestaltung von und in Organisationen wie <ul style="list-style-type: none"> ○ Innovations- und Wissensmanagement ○ Partizipationsmanagement ○ Konfliktmanagement • Wirtschaftspsychologie <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhandlungsführung ○ Psychologie des Geldes ○ Markt- und Konsumentenpsychologie <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aus dem Bereich Kognitive Ergonomie/User-centered Design (Ingenieurpsychologie) sollen vertiefte Kenntnisse über die Schnittstelle Mensch-Arbeit und Mensch-Technik erworben werden. Zentrales Thema ist die nutzerorientierte Gestaltung von Arbeitsmitteln sowie von technischen Systemen und Produkten. Der Teilbereich Human-Resources in Organisationen thematisiert die Schnittstelle vom Individuum zur Organisation. Dabei sollen neben Gestaltungsprozessen in/von Organisationen (Innovations-, Wissens- und Partizipationsmanagement) vor allem aktuelle Managementanforderungen (Macht und Mikropolitik, Unternehmenszusammenschlüsse sowie interkulturelle und ortsverteilte Zusammenarbeit) im Mittelpunkt stehen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Ingenieurpsychologie / Human Factors, 2 LVS ▪ V: Schnittstellen von und in Organisationen, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Schnittstellen von und in Organisationen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

	Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Klausur zur Vorlesung Ingenieurpsychologie / Human Factors, Gewichtung 1▪ Klausur zur Vorlesung Schnittstellen von und in Organisationen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Anwendungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)
Modulverantwortlich	Professur Klinische Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung Interventionsmethoden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strukturelle Rahmenbedingungen klinischen Handelns (Psychotherapeutengesetz, Approbationsordnung, Ausbildungsgang), formaler Therapierahmen (therapeutischer Prozess, Therapieplanung und -strukturierung, Antragsverfahren), Voraussetzungen (therapeutische Beziehung und Basiskompetenzen) und interventionsbezogene Diagnostik (Diagnoseerstellung, Verhaltensanalyse, funktionale Bedingungsanalyse, Mikro-/Makroanalyse) 2. Überblick über wichtige Interventionsverfahren der Psychotherapie (Entspannungsverfahren, Reizkonfrontation, kognitive Verfahren, Motivierende Gesprächsführung, Psychoedukation, Kompetenztraining, Ressourcenaktivierung, Hausaufgaben und Verhaltensübungen), der Pharmakotherapie (Anwendungsindikationen, Risiken und Nebenwirkungen) und der Verhaltensmedizin, Präventions- und Rehabilitationspsychologie 3. Verfahrensübergreifende Wirkfaktoren von Psychotherapie: Wie wirkt Psychotherapie? 4. Evidenzbasierte Psychotherapie (Kriterien und Befundlage zur Effektivität von Psychotherapie und zur differenziellen Indikation (Welche Verfahren wirken bei welchen Störungen am besten?) und Versorgungssituation (Befunde der Versorgungsforschung - Wer wird in der Praxis von wem wie therapiert?)) <p>Vertiefung Störungslehre</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neurobiologische Aspekte psychopathologischer Phänomene 2. Vertiefende Darstellung ausgewählter psychischer Störungen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Substanzstörungen: Psychotische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10-19); Störungen der Impulskontrolle (F63); Psychotische Störungen (F20-29); Affektive Störungen (F30-39); Angststörungen (F40-43); Dissoziale Störungen (F44); Somatoforme Störungen (F45); Essstörungen (F50); Persönlichkeitsstörungen (F60-69; „Achse II“ n. DSM); spezifische Störungen des Kindes- und Jugendalters (F90-98) • Verhaltensmedizinische Störungsformen: Psychische Störungen aufgrund eines Medizinischen Krankheitsfaktors; organisch bedingte psychische Störungen; neuropsychologische Störungen; psychische Funktionsstörungen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Störungs- und interventionsbezogene vertiefte Kenntnisse der Klinischen Psychologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Vertiefung Interventionsmethoden, 2 LVS ▪ V: Vertiefung Störungslehre, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Vertiefung Interventionsmethoden▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt der Vorlesung Vertiefung Störungslehre
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">▪ mündliche Prüfung zur Vorlesung Vertiefung Interventionsmethoden, Gewichtung 1▪ mündliche Prüfung zur Vorlesung Vertiefung Störungslehre, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Vertiefungsmodul

Modulnummer	H
Modulname	Anwendungsvertiefung
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus drei Inhaltsbereichen:</p> <p>1. Potenziale erkennen und entwickeln: 1.1 Potenziale: Grundlagen von Veränderungen kennen und nutzen (die Basis) 1.2 erkennen: Ist-Zustand feststellen (der Ausgangspunkt) 1.2 entwickeln: Veränderungen bewirken und gestalten (die Implementierung)</p> <p>2. Arbeits- und Organisationspsychologie: 2.1 Human Resources / Human Factors (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrspsychologie ▪ Kognitive Ergonomie / Usability ▪ Medienpsychologie <p>2.2 Schnittstelle „Individuum / Organisation“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Managementanforderungen ▪ Gestaltung von und in Organisationen ▪ Wirtschaftspsychologie <p>3. Klinische Psychologie: Die Inhalte des Teilgebietes Klinische Psychologie innerhalb dieses Vertiefungsmoduls beziehen sich unmittelbar auf die Inhalte der beiden Vorlesungen „Störungen“ und „Interventionen“. Die Seminare dienen zur vertiefenden Thematisierung ausgewählter Vorlesungsinhalte (z.B. einzelne Störungsbilder oder Interventionsverfahren) und der Vermittlung praxisbezogener Kenntnisse und Kompetenzen. Es werden zu beiden Teilbereichen der Klinischen Psychologie (Störungen und Interventionen) jeweils themenspezifische Seminare angeboten (s. u.).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>1. Potenziale erkennen und entwickeln: Hintergrundwissen gewinnen über Durchführung von und Widerstand gegen Veränderungen; Methoden erlernen, um Potenziale von Einzelpersonen und Gruppen zu diagnostizieren sowie um Veränderungen zu bewirken und zu evaluieren</p> <p>2. Arbeits- und Organisationspsychologie: 2.1 Aus den drei Bereichen sollen einzelne Teilgebiete vertieft studiert werden. Neben aktuellen Forschungsergebnissen sollen insbesondere Methoden vermittelt werden.</p> <p>2.2 Neben Gestaltungsprozessen in / von Organisationen sollen vor allem aktuelle Managementanforderungen im Mittelpunkt stehen.</p> <p>3. Klinische Psychologie: Erwerb von vertiefenden und anwendungsbezogenen Kenntnissen zu den Themengebieten „Störungen“ und „Interventionen“ sowie Vermittlung von klinisch-psychologischen Schlüsselqualifikationen und Soft Skills</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung: Aus den nachfolgenden drei Bereichen sind zwei Seminare oder ein Seminar und eine Übung auszuwählen. Dabei ist es möglich, aus zwei der drei Inhaltsbereiche je eine Lehrveranstaltung oder aus einem Inhaltsbereich zwei Lehrveranstaltungen auszuwählen.</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

	<p>1. Inhaltsbereich Potenziale erkennen und entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Die Basis, 2 LVS ▪ Ü: Die Basis, 2 LVS ▪ S: Der Ausgangspunkt, 2 LVS ▪ Ü: Der Ausgangspunkt, 2 LVS ▪ S: Die Implementierung, 2 LVS ▪ Ü: Die Implementierung, 2 LVS <p>2. Inhaltsbereich Arbeits- und Organisationspsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Human Factors I, 2 LVS ▪ S: Human Factors II, 2 LVS <p>3. Inhaltsbereich Klinische Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Störungen (vertiefend Störungsformen, Fallseminare), 2 LVS ▪ S: Interventionen (praxisnahe Vermittlung), 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen zu den gewählten Veranstaltungen. Im Einzelnen sind - abhängig von der Wahl der Veranstaltungen - zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>1. Inhaltsbereich Potenziale erkennen und entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige Präsentation und Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar bzw. (bei Wahl zweier Seminare) jeweils zu den beiden gewählten Seminaren ▪ 60-minütige Präsentation zur gewählten Übung <p>2. Inhaltsbereich Arbeits- und Organisationspsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15-minütige Präsentation zum gewählten Seminar bzw. (bei Wahl beider Seminare) jeweils zu den beiden gewählten Seminaren <p>3. Inhaltsbereich Klinische Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige Präsentation oder 15-minütige Präsentation und schriftliche Ausarbeitung pro Person (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) oder Projektarbeit (Umfang à 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum gewählten Seminar bzw. (bei Wahl beider Seminare) jeweils zu den beiden gewählten Seminaren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen beträgt jeweils 1.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein oder zwei Semester (abhängig von der Wahl der Veranstaltungen).

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Modul Projektarbeit

Modulnummer	I
Modulname	Projektarbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Durchführung eines Forschungsprojektes: Wissenschaftliche Arbeit in einer Arbeitsgruppe einer Professur des Instituts für Psychologie. Die Arbeit kann als Gruppenarbeit (max. 3 Studierende) durchgeführt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung von Forschungsprojekten; Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Untersuchungsplanung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzuarbeiten, und üben den Umgang mit psychologischen Methoden und Theorien. Sie werden befähigt, vorgegebene wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das wissenschaftliche Arbeiten wird selbständig bzw. in einem Team geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PR: Projektarbeit, 4 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftlicher Bericht (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J1
Modulname	Pädagogik
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik und Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Gegenstand sind vor allem aktuelle Problem- und Handlungszusammenhänge in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Erwachsenen- und Weiterbildung, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der Pädagogik des E-Learning unter Bezug auf die jeweils relevanten Grundlagen, Grundbegriffe und Denktraditionen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Weiterführende und differenzierte Kenntnisse zum besseren Verständnis aktueller pädagogischer Handlungs- und Tätigkeitsfelder als direkte bzw. indirekte Bezugsbereiche psychologischer Theorie und Praxis</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: Es ist eine der folgenden vier Lehrveranstaltungen zu besuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Forschungsprobleme der Erziehungswissenschaft, 2 LVS ▪ V: Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenenbildung, 2 LVS ▪ V: Instruktionspsychologische und didaktische Aspekte des E-Learning, 2 LVS ▪ V: Systematische Vokationomie, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur gewählten Lehrveranstaltung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J2
Modulname	Germanistik
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bzgl. kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: Aus den folgenden Vorlesungen ist eine auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Sprachwissenschaft - <i>Sprachsystem/Strukturaspekte</i>, 2 LVS ▪ V: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation/Gebrauchsaspekte</i>, 2 LVS ▪ V: Mediävistik - <i>Aspekte mediävistischer Forschung</i>, 2 LVS ▪ V: Literaturwissenschaft - <i>Aspekte Literaturwissenschaft</i>, 2 LVS ▪ V: Literaturwissenschaft - <i>Antike und europäische Literatur</i>, 2 LVS ▪ V: Deutsch als Fremdsprache - <i>Einführung in DaFZ</i>, 2 LVS <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J3
Modulname	Medientools
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Zentrale Inhalte der Vorlesung Medientools sind die Definition und Erläuterung zentraler Begriffe und Techniken der Medieninformatik in Theorie und Praxis. In der Übung werden die Studierenden im Umgang mit dem Equipment der Professur Medieninformatik geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die speziellen Technologien, die in der Medieninformatik Anwendung finden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Medientools, 1 LVS ▪ Ü: Medientools, 2 LVS <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Englischkenntnisse auf Abiturniveau
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60-minütige Klausur zu Medientools
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J4
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen im Modul bilden eine wesentliche Basis für die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in der Arbeitswelt. In dem zunehmend technik- und leistungsorientierten Wirtschaftsleben besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz nur durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird. Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften.</p> <p>Angebot 1 bietet einen Überblick über die praxisbezogenen Gestaltungsfelder der Arbeitswissenschaft. Im Angebot 2 wird speziell der Produktentstehungsprozess in ausgewählten Stufen der Produkt- und Prozessgestaltung dargestellt.</p> <p>Angebot 3 stellt die organisatorische Produktionsprozessgestaltung in den Mittelpunkt, ergänzt durch die Darstellung der physiologischen Folgen einer Fehlbelastung des Menschen im Arbeitsprozess und das Aufzeigen von Handlungsweisen im Gesundheitsschutzmanagement.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende und vertiefende Kenntnisse über arbeitsgestalterische Strukturen und Abläufe im Berufsleben; Ziel des Moduls ist, das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung: Aus den folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen:</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Arbeitswissenschaft, 2 LVS ▪ Ü: Arbeitswissenschaft, 1 LVS <p><u>Angebot 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Produkt- und Produktions-Ergonomie, 2 LVS ▪ Ü: Produkt- und Produktions-Ergonomie, 2 LVS <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Industrial Engineering, 2 LVS ▪ Ü: Industrial Engineering, 1 LVS <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Angebot 2 (Produkt- und Produktions-Ergonomie) ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Testat ohne Note (Lösen von Aufgabenkomplexen im Umfang von 15 AS) zur Übung Produkt- und Produktions-Ergonomie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Entsprechend der Wahl der Angebote ist eine der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebot 1: 120-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

	<ul style="list-style-type: none">▪ Angebot 2: 120-minütige Klausur zu Produkt- und Produktions-Ergonomie▪ Angebot 3: 90-minütige Klausur zu Industrial Engineering
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J5
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Soziologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Soziologien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender Kenntnisse aus der Soziologie</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: Aus den folgenden Vorlesungen ist eine auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in die Soziologie, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Bevölkerungs- und Migrationssoziologie, 2 LVS ▪ V: Einführung in Moderne Gesellschaften, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Soziologie des Raums, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Arbeits- und Industriosociologie, 2 LVS ▪ V: Sozialstrukturen der BRD im europäischen Kontext, 2 LVS ▪ V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung, 2 LVS ▪ V: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung, 2 LVS <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur ausgewählten Vorlesung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J6
Modulname	Sportwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik/Sportdidaktik)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst eine allgemeine Einführung in die verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von sportpädagogischem, -soziologischem und -medizinischem Basiswissen sowie von Kenntnissen in Bereichen der Biomechanik und Leistungsphysiologie, Trainingswissenschaft und naturwissenschaftlichen Grundlagen der menschlichen Bewegung. Es beinhaltet weiterhin grundlegende und vertiefende medizinische Einsichten zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: Aus dem folgenden Angebot sind zwei Vorlesungen auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Sportpädagogische Grundlagen, 2 LVS ▪ V: Sportsoziologische Grundlagen, 2 LVS ▪ V: Grundlagen der Sportmedizin, 2 LVS ▪ V: Grundlagen orthopädischer/traumatologischer Erkrankungen, 2 LVS ▪ V: Grundlagen innerer Erkrankungen, 2 LVS ▪ V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, 2 LVS ▪ V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungslehre, 2 LVS ▪ V: Funktionelle Trainingswissenschaft, 2 LVS ▪ V: Innere Erkrankungen, 2 LVS ▪ V: Neurologische Erkrankungen, 2 LVS <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen ist jeweils 1.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J7
Modulname	Kognition, Medien, Kultur
Modulverantwortlich	Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Kognitionswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertiefende philosophische Kenntnisse in den Bereichen Kognition, Medien und Kultur unter Berücksichtigung folgender Inhaltsschwerpunkte:</p> <p><i>Schwerpunkte Kognition:</i> Geschichte und Systematik der Erkenntnistheorie, kognitionswissenschaftliche Grundpositionen (z.B. Dualismus, Identitätstheorien, Funktionalismus, Materialismus), repräsentationale Theorien des Geistes, Theorien intentionaler Systeme, evolutionäre Erkenntnistheorie</p> <p><i>Schwerpunkte Medien:</i> Geschichte und Systematik der Medientheorien, philosophische Bestimmungen des Medienbegriffs, Medienklassifikation, Funktionen und Wirkungsweisen von Medien und Mediensystemen</p> <p><i>Schwerpunkte Kultur:</i> Geschichte und Systematik der Kulturtheorie, kulturtheoretische Paradigmen (z.B. Naturalismus versus Kulturalismus), Wechselwirkungen zwischen soziokulturellem Wandel und Medienentwicklung, kulturelle Evolution menschlicher Rationalität, kulturelle Bedingungen kognitiver Leistungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient dazu, Kenntnisse in den Bereichen Kognitions-, Medien- und Kulturtheorie anhand ausgewählter Problemfelder zu vertiefen. Der Inhaltsschwerpunkt Kognition qualifiziert die Studierenden dazu, menschliche Erkenntnisleistungen differenziert zu analysieren und auf dieser Grundlage die Leistungen anderer kognitiver Systeme zu beurteilen. Im Inhaltsschwerpunkt Medien werden die Studierenden befähigt, Zusammenhänge zwischen kognitiven und medialen Strukturen zu erkennen bzw. herstellen. Der Inhaltsschwerpunkt Kultur versetzt die Studierenden in die Lage, die Bedeutung spezifischer Medien innerhalb der gegenwärtigen Informations- und Wissensgesellschaft zu bestimmen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Kognition, Medien, Kultur, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Kognition, Medien, Kultur
Leistungspunkte	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J8
Modulname	Medienkommunikation
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Mediensoziologie/Medienpsychologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung, Vertiefung der Kenntnisse im Bereich interner und externer Repräsentationssysteme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in einem der Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medien als Repräsentationssysteme - Kognition und Emotion bei der Mediennutzung - Sozialpsychologische Grundlagen der Mediennutzung - Kinder/Jugendliche und Medien <p>Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zur Konzeption und Durchführung eines teambasierten Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar: Aus folgenden Angeboten ist ein Seminar auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Medienpsychologie, 2 LVS ▪ S: Interne und externe Repräsentationen, 2 LVS ▪ S: Kognition und Medien, 2 LVS ▪ S: Emotion und Medien, 2 LVS ▪ S: Medienkompetenz, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Hausarbeit zu dem gewählten Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütiges Referat mit Präsentation zu dem gewählten Seminar
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu dem gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Nichtpsychologisches Modul

Modulnummer	J9
Modulname	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal
Modulverantwortlich	Professur BWL VI - Personalwesen und Führungslehre / Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>Angebot 1: Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, Management von Wissen und Kompetenzen, Gestaltungsfelder des Wissensmanagements (WM), Wissensprozesse in Organisationen sowie Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagements</p> <p>Angebot 2: Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Grundverständnis über theoretische Ansätze, Handlungsfelder und aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management (HRM); ggf. Kenntnisse des Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrechts sowie juristische Fallbearbeitung</p> <p>Angebot 3: Vermittlung wesentlicher Organisationstheorien und vertiefende Beschäftigung mit sozial- und organisationstheoretischen Grundlagen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <p>Angebot 1: Kenntnis theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und des Wissensmanagements</p> <p>Angebot 2: Grundlegendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Resource Management</p> <p>Angebot 3: Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse der Management- und Organisationsprobleme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung: Aus den folgenden drei Angeboten ist eines auszuwählen:</p> <p><u>Angebot 1 (Organisationales Lernen und Wissensmanagement - WM):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM, 2 LVS ▪ Onlinekurs / Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement, 1 LVS <p><u>Angebot 2 (Human Resource Management - HRM):</u> Entsprechend dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot wird entweder 2a oder 2b angeboten werden:</p> <p>Angebot 2a:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM, 2 LVS ▪ Ü: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM, 2 LVS <p>oder</p> <p>Angebot 2b:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM, 2 LVS ▪ Ü: Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht, 2 LVS <p><u>Angebot 3 (Organisationstheorien):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Organisationstheorien, 2 LVS ▪ Ü: Organisationstheorien, 1 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl des Angebotes folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p><u>Angebot 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) oder Reflexionsarbeit (Umfang ca. 10 Seiten) zur Vorlesung Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des WM ▪ 60-minütige Klausur (gegebenenfalls als multimedial gestützte Prüfungsleistung, d. h. Online-Klausur) zu Onlinekurs / Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement <p><u>Angebot 2:</u></p> <p><u>Angebot 2a:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM ▪ 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) im Rahmen der Übung Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM <p><u>Angebot 2b:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM ▪ 60-minütige Klausur zur Übung Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht <p><u>Angebot 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Organisationstheorien oder Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zu einem organisationstheoretischen Thema ▪ 15-minütige mündliche Präsentation zur Übung Organisationstheorie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen beträgt jeweils 1.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Master of Science**

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	K
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Zu einem ausgewählten Teilbereich der Psychologie wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Stands der Forschung, Planung einer empirischen Untersuchung, Datenerhebung und -analyse, Dateninterpretation, theoretische Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Forschungskolloquium, 2 LVS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterarbeit (Umfang 60 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit 46 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 32 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 960 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz**

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

**§ 2
Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu vier Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des

Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 - gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 - befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 - ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 - nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat,

ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung

erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und Prädikate sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs-, Vertiefungs- und nichtpsychologischen Modulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie den Modulen Projektarbeit und Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule (Pflichtmodule):

Modul A	Praxiskontakte und Schlüsselkompetenzen	12 LP, Gewichtung 1
Modul B	Forschungsmethoden	12 LP, Gewichtung 12
Modul C	Methoden und Anwendungsbereiche der Diagnostik	12 LP, Gewichtung 12
Modul D	Grundlagenvertiefung Kognition, Emotion, Motivation, Persönlichkeit	12 LP, Gewichtung 12

2. Anwendungsmodule (Pflichtmodule):

Modul E	Potenziale erkennen und entwickeln	8 LP, Gewichtung 8
Modul F	Arbeits- und Organisationspsychologie: Human Resources / Human Factors	8 LP, Gewichtung 8
Modul G	Klinische Psychologie (Störungen und Interventionen)	8 LP, Gewichtung 8

3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul):

Modul H:	Anwendungsvertiefung	8 LP, Gewichtung 8
----------	----------------------	--------------------

4. Modul Projektarbeit (Pflichtmodul):

Modul I	Projektarbeit	4 LP, Gewichtung 1
---------	---------------	--------------------

5. Nichtpsychologische Module (Wahlpflichtmodule):

Aus nachfolgend genannten nichtpsychologischen Modulen ist ein Modul zu wählen:

Modul J1	Pädagogik	4 LP, Gewichtung 4
Modul J2	Germanistik	4 LP, Gewichtung 4
Modul J3	Medientools	4 LP, Gewichtung 4
Modul J4	Arbeitswissenschaft	4 LP, Gewichtung 4
Modul J5	Soziologie	4 LP, Gewichtung 4
Modul J6	Sportwissenschaft	4 LP, Gewichtung 4
Modul J7	Kognition, Medien, Kultur	4 LP, Gewichtung 4
Modul J8	Medienkommunikation	4 LP, Gewichtung 4
Modul J9	Betriebswirtschaftslehre / Organisation und Personal	4 LP, Gewichtung 4

6. Modul Master-Arbeit (Pflichtmodul):

Modul K	Master-Arbeit	32 LP, Gewichtung 28
---------	---------------	----------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.